

# RS OGH 1998/3/24 1Ob351/97t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

## Norm

ABGB §932 Abs1 I

ABGB §1167

## Rechtssatz

Errichtete der Unternehmer ein den vereinbarten Anforderungen nicht entsprechendes Werk und wurde dieses aufgrund nicht fachgerechter Betriebsbedingungen, die dem Besteller zuzurechnen sind, zerstört, entfällt nur die Ersatzpflicht des Unternehmers für Folgeschäden, die auch bei vertragsgemäßer Werkherstellung jedenfalls eingetreten wären. Den verschuldeten Mangelschaden, der erst durch die Werkzerstörung offenbar wurde, hat der Unternehmer dagegen jedenfalls zu ersetzen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 351/97t  
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 351/97t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109748

## Dokumentnummer

JJR\_19980324\_OGH0002\_0010OB00351\_97T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)